



2. Wettbewerb Erlebnis.NRW

FAQs – Fragen und Antworten zum 2. Förderwettbewerb für die Tourismusbranche und das Naturerleben in Nordrhein-Westfalen

Vorwort

Die folgende FAQ-Liste dient als Informations- und Auskunftsource auf häufig gestellten Fragen. Sollten Sie die gewünschten Informationen hier nicht finden steht Ihnen das Projektbüro Erlebnis.NRW bei der NRW.BANK für Fragen zur Verfügung.

NRW.BANK
Projektbüro Erlebnis.NRW
Kavalleriestr. 22
40213 Düsseldorf
Hotline: + 49 (0) 211 91741-7266
Fax: + 49 (0) 211 91742-7266
E-mail: Erlebnis.nrw@nrwbank.de

Bei speziellen Fragen zum Förderrecht helfen Ihnen die jeweiligen Bezirksregierungen gerne weiter. (s. auch Punkt 7).

Informationsquellen zum Wettbewerb

1. Wer hilft bei Fragen zur Teilnahme oder anderen Aspekten des Wettbewerbsverfahrens?

Bei allgemeinen Fragen zum Wettbewerb steht Ihnen das Projektbüro Erlebnis.NRW gerne zur Verfügung:

NRW.BANK
Projektbüro Erlebnis.NRW
Kavalleriestr. 22
40213 Düsseldorf

Hotline: + 49 (0) 211 91741-7266
Fax: + 49 (0) 211 91742-7266
E-mail: Erlebnis.nrw@nrwbank.de

Bei speziellen Fragen zum Förderrecht helfen Ihnen die jeweiligen Bezirksregierungen gerne weiter. Eine Liste mit den Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner bei den Bezirksregierungen finden sie im Internet auf den Seiten der NRW.BANK im Kommunal- und Infrastrukturportal (www.nrwbank.de) und auf der Homepage des Ziel 2-Sekretariats unter Wettbewerbe 2010 (www.ziel2.nrw.de). Ebenso findet sich eine aktuelle Liste im Wettbewerbsaufruf, den Sie ebenfalls auf den genannten Internetseiten abrufen können.

2. Welche Informationen stehen zum zweiten Wettbewerb Erlebnis.NRW zur Verfügung

Im Internet stehen unter den Links:

www.nrwbank.de/de/kommunal-undinfrastrukturportal/Wettbewerb_Erlebnis.NRW/index.html

www.ziel2.nrw.de/2_Wettbewerbe_und_weitere_Foerdermoeglichkeiten/1_Wettbewerbe_2009/Erlebnis_NRW_2/index.php

folgende Informationen rund um den Wettbewerb zur Verfügung:

- Wettbewerbsaufruf
- Bewerbungsbogen
- FAQ – häufige Fragen und Antworten (dieses Dokument)
- Präsentationen der Informationsveranstaltungen zum 2. Wettbewerb Erlebnis.NRW
- Informationsflyer zum Wettbewerb
- die wichtigsten Förderrichtlinien (RWP-Infrastruktur, Förderrichtlinie Naturschutz, LHO, Verordnungen der EU)

Fragen zum Wettbewerbsverfahren

3. Wie läuft der Wettbewerb Erlebnis.NRW ab?

Start des 2. Förderwettbewerb Erlebnis.NRW ist der 15. April 2010. Ende der Eingangsfrist für die Wettbewerbsbeiträge (es gilt der Poststempel) ist der 15. Juli 2010. Die Wettbewerbsjury tagt Ende Oktober 2010. Es gibt für jede Säule eine separate Jurysitzung, also zwei Sitzungstermine. Als Ergebnis teilen die Juries dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, bzw. dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ihre abschließenden Förderempfehlungen für die jeweilige Wettbewerbssäule mit. Die anschließende Antragsphase beginnt voraussichtlich im Dezember 2010 und dauert bis Ende März 2011.

4. Was folgt nach dem Wettbewerb

An die Wettbewerbsphase schließt sich das verwaltungsmäßige Antrags- und Bewilligungsverfahren an. Eine gesonderte Antragstellung gemäß den im Einzelfall gültigen Förderrichtlinien ist daher zwingend notwendig. Eine gesonderte Antragstellung ohne Nominierung durch die Jury ist nicht möglich. Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung der Bewilligung nicht begonnen werden.

5. Wie lange dauert die Frist für die Einreichung des Bewilligungsantrags?

Die Antragsunterlagen sind grundsätzlich innerhalb von vier Monaten, beginnend mit dem 1. Dezember 2010, einzureichen. In Abstimmung mit den zuständigen Bezirksregierungen sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich. Den Antragstellerinnen/ Antragstellern wird hierzu eine Beratung durch die jeweilige Bezirksregierung angeboten.

6. Werden von der Jury ausgewählte Wettbewerbsbeiträge in jedem Fall bewilligt?

Für alle zur Förderung empfohlenen Projekte gilt: Sie können nur dann bewilligt werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen im anschließenden förmlichen Antragsverfahren erfüllt sind. Zu den Bewilligungsvoraussetzungen gehört auch der Nachweis, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Damit ein Projekt im weiteren Verfahren nicht an diesem Kriterium scheitert, muss die Gesamtfinanzierung bereits bei der Einreichung der Projektkonzeption plausibel dargelegt werden.

Der tatsächliche Nachweis ist dann im Rahmen des Antragsverfahrens kurzfristig vorzulegen. Falls ein von der Jury zur Förderung vorgeschlagenes Konzept im Antragsverfahren, aufgrund fehlender Bewilligungsvoraussetzungen nicht förderfähig ist, rückt kein weiteres Projekt nach. Es gibt keine Reserveliste.

7. Ist die Teilnahme an unterschiedlichen Wettbewerben im Rahmen der Ziel-2 (EFRE) Förderung möglich?

Eine Beteiligung an mehreren Wettbewerben ist möglich. Eine Mehrfach- bzw. Querfinanzierung durch unterschiedliche Wettbewerbe für dasselbe Projekt ist jedoch ausgeschlossen.

8. Ist vor Beginn der Bewerbungsfrist eine förderrechtliche Beratung möglich?

Ja, eine Beratung durch die Bezirksregierungen ist sowohl vor, als auch während der Bewerbungsfrist möglich. Es ist empfehlenswert, diese Möglichkeit so früh wie möglich zu nutzen.

9. Wie hoch ist das Volumen für den Wettbewerb?

Das Volumen für den Wettbewerb beträgt insgesamt 50 Mio. Euro.

Fragen zur inhaltlichen Ausrichtung und Zielrichtung des Wettbewerbs

10. Wie sehen die Schwerpunkte Säule 1 aus?

Die Säule 1 "Tourismus" fördert Vorhaben, die nachweislich dazu beitragen, Nordrhein-Westfalen als pulsierende Reisedestination zu profilieren und damit die touristische Wettbewerbsfähigkeit stärken. Die Projektideen müssen sich beziehen auf:

- **Infrastrukturelle Vorhaben:**
 - Infrastrukturelle Vorhaben, soweit sie zur Unterstützung innovativer Dienstleistungen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft verwirklicht werden. Das Vorhaben muss die regionalen touristischen Kernkompetenzen durch neue Ansätze nachhaltig stärken und zu einer Attraktivitätssteigerung des Reiselandes Nordrhein-Westfalen beitragen; die Fördervoraussetzungen sind in der Infrastrukturrichtlinie des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms NRW (RWP) geregelt
- **Netzwerke:**
 - Netzwerkgründungen und -weiterentwicklungen im Rahmen von Projekten zwischen Unternehmen und/oder wissenschaftlichen und touristischen Einrichtungen, die der Stärkung der Wertschöpfungsketten in den touristischen Zukunftsmärkten dienen
 - Netzwerkgründungen und -weiterentwicklungen, die die Entwicklung neuer touristischer Angebote und Marketingkonzepte unterstützen
- **Forschungs- und Entwicklungsprojekte:**
 - Studien zur vertiefenden Erforschung der Zielgruppen und zur Detaillierung ihrer Reisepräferenzen als Basis für die touristische Produktentwicklung
 - Studien und Projekte zur Qualitätsverbesserung der touristischen Angebote in Nordrhein-Westfalen

11. Wie sehen die Schwerpunkte Säule 2 aus?

Die Säule 2 „Naturerlebnisse“ fördert Projekte, die sich innerhalb der Natura 2000-Gebiete befinden. Diese umfassen die in Nordrhein-Westfalen gemeldeten Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete.

- **Infrastrukturelle Vorhaben:**

- Errichtung von Infrastrukturen zur besseren naturtouristischen Erschließung und zur Besucherlenkung (keine Gebäude)
- Einzelmaßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung von Lebensräumen oder Artvorkommen
- Notwendiger maßnahmenbezogener Grunderwerb
- Informationsmaterialien und Werbemittel:
 - Erarbeitung und Bereitstellung von Informationsmaterialien und Werbemittel im Rahmen des Gesamtprojektes

12. Warum gibt es die Aufteilung in zwei Säulen?

Auch der zweite Wettbewerb Erlebnis.NRW ist als Dachwettbewerb mit zwei Säulen konzipiert. Er soll sowohl die Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Tourismuswirtschaft stärken (erste Säule) als auch die Erschließung und Entwicklung des europäischen Naturerbes nachhaltig fördern (zweite Säule). Für beide Säulen gelten unterschiedliche Zielsetzungen und Förderrichtlinien. Dazu kommt die räumliche Begrenzung der Natura 2000 Gebiete, die nur einen Teil von NRW umfasst. Die Entscheidung in welche Säule der Wettbewerbsbeitrag eingeordnet werden soll, fällt der Einreicher selbst.

13. Wer ist in der Säule 1 antragsberechtigt?

Teilnahmeberechtigt sind, soweit sie ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben:

- Kommunen und Kommunalverbände
- Natürliche und juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, mit einer Mehrheitsbeteiligung von kommunalen und/oder steuerbegünstigten Gesellschaftern und juristischen Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Tourismusvereine)
- Kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen von Kooperationsprojekten (kommunale Beteiligung bzw. die eines steuerbegünstigten Partners muss überwiegen)
- Einrichtungen der wissenschaftlichen und touristischen Infrastruktur sowie Universitäten und Forschungseinrichtungen in Kooperation mit Unternehmen, die ihre Projektergebnisse in Nordrhein-Westfalen verwerten

14. Wer ist in der Säule 2 antragsberechtigt?

Teilnahmeberechtigt sind:

- Kommunen, Kommunalverbände und andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts
- Träger von Naturparks
- Biologische Stationen
- Anerkannte Naturschutzverbände
- Nordrhein-Westfalen-Stiftung
Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege
- Sonstige Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Anforderungen an die Wettbewerbsbeiträge und Projekte

15. Nach welchen Kriterien werden die Wettbewerbsbeiträge bewertet?

Die Auswahlkriterien des Förderwettbewerbs orientieren sich an den strategischen Zielen des NRW Ziel 2-Programms (EFRE) und an den wettbewerbsspezifischen Zielen. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird.

Die Gewichtung der Bewertungskriterien erfolgt nach ihrem Beitrag zu den:

- grundlegenden Zielen des NRW-EU Ziel 2-Programms zu 40 %
- Querschnittszielen des NRW-EU Ziel 2-Programms zu 10 %
- spezifischen Zielen des Wettbewerbs zu 50 %.

Eine Übersicht der wettbewerbsspezifischen Kriterien enthält die folgende Tabelle. Eine Detailbeschreibung der Kriterien findet sich im Wettbewerbsaufruf.

Ziele	Säule 1	Säule 2
Zielgruppenfokus – den Kunden ansprechen	✓	✓
Wirtschaftlichkeit – Stärken stärken und Basis für (Weiter-)entwicklung schaffen	✓	✓
Pilotcharakter – Vorreiterrolle einnehmen	✓	✓
Inhaltliche Schwerpunktsetzung – Alleinstellungsmerkmale Nordrhein-Westfalens fördern	✓	✓
Regionaler Fit – auf regionale Voraussetzungen aufbauen	✓	--
Umweltgerechte Entwicklung – Räume naturtouristisch erschließen/ Naturerbe zugänglich machen	--	✓

16. Was sind grundsätzliche Voraussetzungen, die ein Projekt erfüllen muss?

Die folgenden Merkmale sind für die Eignung der einzureichenden Projekte unabdingbar:

- Das Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein.
- Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.
- Die Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung erkennbar gesichert sein.
- Das Projekt muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und hauptsächlich verwertet werden.
- Bei infrastrukturellen Vorhaben oder regionalen/fachlichen Netzwerken wird vorausgesetzt, dass allen Unternehmen aus der Europäischen Union ein diskriminierungsfreier Zugang zu gleichen Konditionen und Bedingungen gewährt wird.

Rein gewerbliche Projekte, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, sind im Rahmen des Wettbewerbs nicht förderfähig.

Weitere Hinweise finden sich auch im Wettbewerbsaufruf unter der Ziffer 4.2

17. Wie ist der Bewerbungsbogen für den Wettbewerbsbeitrag aufgebaut?

Der Bewerbungsbogen folgt diesem Aufbau:

1. Einordnung in den Wettbewerbshintergrund
2. Überblick über das geplante Projekt
3. Angaben zum Antragsteller und zu den Projektpartnern
4. Projektbeschreibung
5. Beitrag des Projekts zu den grundlegenden Zielen des NRW Ziel 2-Programms
6. Beitrag des Projekts zu den Querschnittszielen des NRW Ziel 2-Programms
7. Beitrag des Projekts zu den spezifischen Zielen und Kriterien des Wettbewerbs
8. Ausgaben- und Finanzierungsübersicht
9. Übersicht der notwendigen Anhänge

- 9.1 Erklärung zur Beihilfefreiheit
- 9.2 Letter of Intent jedes Kooperationspartners
- 9.3 Bestätigung der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

10. Einverständniserklärung/ Versicherung

Neben dem Bewerbungsbogen sind auch entsprechende Anlage einzureichen.

18. Müssen für Wettbewerbsbeiträge an denen unterschiedliche Partner verantwortlich mitwirken, mehrere Anträge durch verschiedene Partner eingereicht werden?

Für die Teilnahme am Wettbewerb sollte ein gemeinsamer Wettbewerbsbeitrag eingereicht werden. Die Kooperation ist in einem Kooperationsvertrag entsprechend zu regeln. Im Wettbewerbsverfahren genügt ein „Letter of Intent“ der Kooperationspartner oder ein Entwurf eines Kooperationsvertrages.

19. Gibt es besondere Anforderungen an die Form der Wettbewerbsbeiträge?

Um die Teilnahme am Wettbewerb zu erleichtern und die Vergleichbarkeit der Wettbewerbsbeiträge herzustellen, ist der standardisierte Bewerbungsbogen für die Wettbewerbsteilnahme obligatorisch zu verwenden.

Die Wettbewerbsbeiträge müssen ungebunden, ungeheftet und einseitig bedruckt sein. Der Jury werden ausschließlich solche Vorhaben zur Bewertung vorgelegt, die dem Gegenstand und den Zielen des Wettbewerbs entsprechen. Nähere Informationen zu den erforderlichen Angaben enthält der Bewerbungsbogen (Download auf den Internetseiten der NRW.BANK und auf den Seiten des Ziel 2-Sekretariates).

Bei Projektvorschlägen, in die mehrere Partner eingebunden werden sollen, ist dieser Verbund bereits im Wettbewerbsbeitrag in einer weitgehend verbindlichen Form darzustellen. Der Bewerbung ist eine Absichtserklärung der Verbundpartner („Letter of Intent“) oder der Entwurf eines Kooperationsvertrages beizufügen.

20. Wo werden die Projektskizzen eingereicht?

Die Projektskizzen sind bis zum 15. Juli 2010 (Datum des Poststempels) in der vorgegebenen Form einzusenden an:

NRW.BANK
Projektbüro Erlebnis.NRW
Kavalleriestr. 22
40213 Düsseldorf

21. Gibt es beim Projektvolumen Ober- oder Untergrenzen?

Grundsätzlich gibt es keine Maximal- oder Minimalgrenzen des Volumens der Wettbewerbsbeiträge. Die Bagatellgrenze für die außergemeindliche Förderung beträgt gemäß Nr. 1.1 der VV zu § 44 LHO 2.000 €. Für den gemeindlichen Bereich besteht gemäß Nr. 1.1 VVG eine Bagatellgrenze von 12.500 €. Es gibt keine Maximalgrenze für das Projektvolumen. Bei höheren Volumina werden jedoch die Erwartungen an das Projekt und dessen Beitrag zur Zielerreichung höher.

Fragen zur Ausgabenberechnung und Finanzierung

22. Nach welchen Grundsätzen wird gefördert (welche Ausgaben sind zuwendungsfähig)?

Gefördert werden ausschließlich Ausgaben, nicht Kosten. Dabei erfolgt die Förderung grundsätzlich nach dem Prinzip der Zusätzlichkeit. Es werden dementsprechend nur solche Aus-

gaben als zuwendungsfähig anerkannt, die unmittelbar durch das Projekt verursacht werden. Diesem Grundsatz folgend werden z. B. Personalausgaben bei öffentlich finanzierten Einrichtungen (z.B. Hochschulen, Kammern) nur dann berücksichtigt, wenn sie für die Projektrealisierung notwendiges zusätzlich eingestelltes, bzw. von den normalen Tätigkeiten freigestelltes Personal entstehen. Genauere Regelungen können den entsprechenden Fördergrundlagen entnommen werden.

23. Was versteht man unter dem Ausgabenerstattungsprinzip?

Für die Auszahlung der bewilligten Zuwendung gilt das Ausgabenerstattungsprinzip. Eine Auszahlung ist demnach nur zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger zuwendungsfähige Ausgaben bereits getätigt und sie durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen hat. Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, Projektausgaben vorzufinanzieren.

24. Wie detailliert ist der Finanzierungsplan darzulegen?

Die angestrebte Förderung muss auf der Berechnung der jeweils als förderfähig anerkannten Ausgaben basieren. Die angestrebte Fördersumme muss vermindert um Beiträge Dritter, zu erwartende Einnahmeüberschüsse im Verwertungszeitraum und alle sonstigen finanziellen Beiträge/Spenden berechnet werden.

Die Gesamtfinanzierung setzt sich aus dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin, ggf. aus Drittmitteln der Projektpartner und der beantragten Förderung zusammen. Antragsteller müssen bereits bei der Einreichung von Wettbewerbsbeiträgen glaubhaft machen, dass Sie den erforderlichen Eigenanteil aufbringen können.

Jeder Projektpartner muss seinen Finanzierungsanteil schriftlich bestätigen.

25. Welche Ausgaben sind in der Säule 1 förderbar?

Zu den förderbaren Ausgaben gehören beispielsweise folgenden Positionen:

- Planungs- und Beratungsleistungen
- Projektsteuerungsausgaben bis zu einer maximalen Höhe von 2,5 % der förderbaren Investitionsausgaben
- Grunderwerbskosten maximal bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben
- Baureifmachung, investive Maßnahmen wie z.B. Geländeerschließung, Wegebau und bauliche Investitionen
- Ausstattungsinvestitionen
- Beschilderungen z.B. Wandertafeln, Wanderwegemöblierung
- Personalkosten: Nur im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt anfallende Personalkosten (bei öffentlichen Einrichtungen sind dies ausschließlich Kosten für zusätzlich eingestelltes Projektpersonal bzw. für Personal, das für das Projekt von seinen sonstigen Tätigkeiten frei gestellt wurde)
- Umweltschutzmaßnahmen (auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Landschaftsgesetz NRW im Zusammenhang mit dem Projekt)
- Ausgaben für die Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit der touristischen Infrastrukturen innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraumes (z.B. Erstellung von Konzepten und Gutachten, Printmedien, Messestand usw.)
- Berücksichtigung bürgerschaftlichen Engagements ist möglich
- Grundsätzlich muss bei den Ausgaben ersichtlich sein, ob die Ausgaben mit oder ohne Umsatzsteuer veranschlagt wurden.

Auswahl nicht förderbarer Ausgaben:

- Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Wettbewerbsbeitrags entstehen
- Finanzierungsausgaben
- Rentierliche und marktnahe Bereiche wie z.B. gastronomische Angebote, Kiosk usw. als ergänzende Serviceleistungen

26. Welche Ausgaben sind in der Säule 2 förderbar?

- Planungskosten / Ausgaben für Gutachten
- Maßnahmekosten im engeren Sinne gemäß Kostenberechnung (z.B. analog DIN 276)
- Grunderwerb: in der Regel bis zu 25% der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben
- Öffentlichkeitsarbeit
- Personal- und Gemeinkosten (unter bestimmten Bedingungen)
- Bürgerschaftliches Engagement (Rd. Erl. MUNLV vom 28.05.2009)
- Ausstattungsinvestitionen
- Beschilderungen z.B. Wandertafeln, Wanderwegemöblierung

Auswahl nicht förderbarer Ausgaben:

- Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Wettbewerbsbeitrags entstehen
- Finanzierungsausgaben
- Ausgaben für Hochbauten

27. Wie kann der Eigenanteil dargestellt werden?

Eigenmittel sind abhängig von der Höhe des Fördersatzes, mindestens 20 % der unrentierlichen, förderfähigen Ausgaben (Säule 1: in Ausnahmefällen 10 %, Säule 2: bei Biologischen Stationen keine Eigenmittel/100% Finanzierung). Als Anlage ist durch verbindliche Erklärungen aller Projektpartner zu belegen, dass die Eigenmittel als Barmittel zur Verfügung stehen bzw. eine Bestätigung eines Finanzinstitutes beizulegen.

28. Wie werden Spenden berücksichtigt?

Zweckgebundene Spenden (gem. Ziffer 2.4.3 VV zu § 44 LHO und 2.3.3 VVG zu § 44 LHO) sind grundsätzlich als Einnahmen mit zuschussmindernder Wirkung zu berücksichtigen. Im Wege einer Ausnahmeentscheidung können Sie bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben, sofern ein zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt und Bundes- und EU-Recht nicht entgegenstehen. Eine Absichtserklärung des Spenders mit der Spendenhöhe ist beizufügen.

29. Wie wird Bürgerschaftliches Engagement berücksichtigt?

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann, nach näherer Maßgabe durch Förderrichtlinien, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die Anrechnung erfolgt auf den Eigenanteil. Auch in diesem Fall darf die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen.

Bürgerschaftliches Engagement wird mit 10 Euro pro geleisteter Stunde ehrenamtlicher Tätigkeit berücksichtigt. Die maximale Obergrenze liegt nach RWP-Infrastrukturrichtlinie bei 15% des gesamten Projektvolumens.

Bei der Säule 2 können erbrachte Arbeitsleistungen bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als fiktive Ausgabe pro Arbeitsstunde pauschal mit 10 Euro Berücksichtigung finden, bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das Ministerium im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.

Weitere Informationen

30. Kann ein Wettbewerbsteilnehmer mehrere Wettbewerbsbeiträge einreichen?

Ja.

31. Was ist mit Kooperationspartnern, die ihren Sitz nicht in Nordrhein-Westfalen haben – können diese sich an Wettbewerbsbeiträgen beteiligen?

Vorhaben in Kooperation mit Partnern außerhalb von Nordrhein-Westfalen (national, international) sind möglich. Allerdings können die Fördergelder des Wettbewerbs nur an Empfänger fließen, die die Projektdurchführung in Nordrhein-Westfalen vornehmen. Auch der Nutzen des Projekts muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

32. Wie ist der Start der Umsetzung eines Projektes bzw. der Vorhabensbeginn definiert?

Mit dem Vorhaben darf vor der Erteilung eines Bewilligungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

33. Wo finden sich Unterlagen zur Lage und Bezeichnung der Natura 2000-Gebiete?

Angaben zu den Natura 2000- Gebieten finden sich unter anderem auf den Internetseiten des Landesumweltministeriums. Unter www.natura2000.munlv.nrw.de finden sich Informationen zu den Gebieten und Arten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

34. Abgrenzung der förderfähigen Gebiete: Betrifft die Säule 2 ausschließlich die Natura 2000 Gebiete oder auch z.B. Wanderwege, die nur teilweise durch Natura 2000 Gebiete gehen?

Die Kulisse für die Förderung aus Säule 2 betrifft ausschließlich Natura 2000 Gebiete. Es sind aber auch z.B. Wanderwege zu diesen Gebieten förderfähig (auch wenn diese durch außerhalb liegende Gebiete verlaufen), sofern ein unmittelbarer Bezug zu Natura 2000 Gebieten gegeben ist. Dieser ist notwendig für die Förderfähigkeit.

35. Sind Naturerlebnis-Projekte außerhalb der Natura 2000 Gebiete unter Säule 1 förderfähig?

Grundsätzlich ja, wenn die Ausrichtung des Wettbewerbsbeitrages an den Zielen der Säule 1 gegeben ist.

36. Müssen Flora Fauna Habitat-Verträglichkeit und Genehmigungen bereits bei Einreichung der Projektskizze vollständig vorliegen?

Die endgültigen Genehmigungen müssen noch nicht vorliegen. Es muss aber anzunehmen sein, dass das eingereichte Projekt FFH-konform ist. Wettbewerbsbeiträge, die in Konflikt zur FFH-Richtlinie stehen, sollen nicht gefördert werden.

37. Was ist bei Projekten, deren räumliche Ausdehnung mehrere Bezirksregierungen betrifft (z.B. große Naturparke)?

Die Projektskizze wird zunächst bei der NRW.BANK eingereicht. Die Zuordnung zu den Bezirksregierungen erfolgt bilateral je nach Projektschwerpunkt. Der bürokratische Aufwand soll dabei möglichst gering gehalten werden.

38. Wie ist „regionaler Konsens“ zu verstehen?

Gemeint ist, dass der Wettbewerbsbeitrag zur regionalen Tourismusstrategie passen soll und diese durch die Umsetzung des Projektes unterstützt wird.

39. Wie ist „regionaler Konsens“ zu verstehen?

Gemeint ist, dass der Wettbewerbsbeitrag zur regionalen Tourismusstrategie passen soll und diese durch die Umsetzung des Projektes unterstützt wird.

40. Können sich die Landesbetriebe Wald und Holz am Wettbewerb beteiligen?

Die Landesbetriebe Wald und Holz können sich am Wettbewerb beteiligen.